

**Stadt Rauenberg
Rhein-Neckar-Kreis**

Satzung der Stadt Rauenberg über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Rauenberg vom 17.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 17.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eine anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der schriftlichen Nutzungserlaubnis.
- (2) die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühr beträgt für die

1. Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	10,00 €
2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1 für einen Einzelfall	40,00 €
2.2 für eine Dauerzulassung	200,00 €
3. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00 €
4. Sonstige gewerbliche Tätigkeit	50,00 €
5. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Erdestattung (Beisetzung von Leichen)

1.1 Bei Personen im Alter von über 5 Jahren	
1.1.1 Reihengrab	595,00 €
1.1.2 Einzelwahlgrab	595,00 €
1.1.3 Tiefgrab	660,00 €
1.1.4 Wiesengrab	595,00 €
1.2 Bei Personen im Alter von unter 5 Jahre	
1.2.1 Kindergrab	210,00 €
1.3 Tot- und Fehlgeburten, Körperteile	210,00 €

2. Urnenbestattung (Beisetzung von Aschen)

2.1 Bei Personen im Alter von über 5 Jahren	
2.1.1 Urnenreihengrab (Erdgrab)	180,00 €
2.1.2 Urnenwahlgrab (Erdgrab)	180,00 €
2.1.3 Urnenwahlgrab (Urnenwand, Stehle)	180,00 €
2.1.4 Urnenzubettung	180,00 €
2.2 Bei Personen im Alter von unter 5 Jahre	
2.2.1 Urnenreihengrab (Erdgrab)	180,00 €
2.2.2 Urnenwahlgrab (Erdgrab)	180,00 €
2.2.3 Urnenwahlgrab (Urnenwand, Stehle)	180,00 €
2.2.4 Urnenzubettung	180,00 €
1.3 Tot- und Fehlgeburten, Körperteile	210,00 €

3. Benutzung der Leichenhalle

3.1	Aussegnungshalle	600,00 €
3.2	Leichenzellen	300,00 €

4. Grabnutzung

4.1	Überlassung von Reihengräbern (für die Dauer der Ruhezeit)	
4.1.1	für Personen im Alter von unter 5 Jahren (Erdgräber-Leichen)	360,00 €
4.1.2	für Personen im Alter von über 5 Jahren (Erdgräber-Leichen)	995,00 €
4.1.3	Wiesengrab (Erdgrab-Leichen)	1.980,00 €
4.1.4	Urnenreihengräber (Erdgräber)	390,00 €
4.2	Zubettung von Aschen in Erdreihengräber	
4.2.1	für die Dauer der Ruhefrist der Asche	400,00 €
4.2.2	für jedes weitere Jahr bis zum Ende der Nutzungszeit des Reihengrabes	26,66 €
4.3	Überlassung von Wahlgräbern (für die Dauer der Ruhezeit)	
4.3.1	Einzelwahlgrab (Erdgrab)	1.450,00 €
4.3.2	Tiefgrab mit Trittplatte (Erdgrab)	1.900,00 €
4.3.3	Tiefgrab mit Einfassung (Erdgrab)	1.700,00 €
4.3.4	Urnenwahlgrab (Erdgrab)	500,00 €
4.3.5	Urnenwahlgrab (Urnenwand, Stehle)	400,00 €
4.3.6	Familienurnenwahlgrab (Urnenwand)	900,00 €
4.4	Zubettung von Aschen in Wahlgräber	
4.4.1	für die Dauer der Ruhefrist der Asche	400,00 €
4.4.2	für jedes weitere Jahr bis zum Ende der Nutzungszeit des Reihengrabes	26,66 €
4.5	Erneuter Erwerb / Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
4.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 4.3
4.5.2	davon abweichende Nutzungsdauer	
4.5.2.1	pro Jahr bei 4.3.1	58,00 €
4.5.2.2	pro Jahr bei 4.3.2	76,00 €
4.5.2.3	pro Jahr bei 4.3.3	68,00 €
4.5.2.4	pro Jahr bei 4.3.4	20,00 €
4.5.2.5	pro Jahr bei 4.3.5	16,00 €
4.5.2.6	pro Jahr bei 4.3.6	36,00 €

Angefangene Jahre werden voll berechnet

5. Besondere Leistungen

5.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	30,00 €
5.2	Gestellung von 4 Leichenträgern (incl. Bestattungsordner)	225,00 €
5.3	Gestellung von 6 Leichenträgern (incl. Bestattungsordner)	335,00 €
5.4	Gestellung eines Bestattungsordner	90,00 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 22.10.1986, zuletzt geändert am 17.12.2003 außer Kraft.

Rauenberg, den 17. März 2010



Broghammer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.